

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1998/6/9 WI-11/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.1998

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/04 Wahlen

## **Norm**

B-VG Art141 Abs1 lita

BundespräsidentenwahlG 1971 §7, §8, §9

## **Leitsatz**

Zurückweisung einer Anfechtung der Bundespräsidentenwahl mangels Legitimation; rechtmäßige Wertung eines Wahlvorschlags als nicht eingebracht mangels Vorliegens der notwendigen Anzahl von Unterstützungsunterschriften; keine Bedenken gegen das System der Unterstützungsunterschriften sowie die unterschiedliche Bewertung der Unterschriften von Abgeordneten und sonstigen Wahlberechtigten

## **Rechtssatz**

Der vom Anfechtungswerber bei der Bundeswahlbehörde eingereichte Wahlvorschlag war lediglich von einer Person unterstützt und nicht - wie es §7 Abs1 Satz 2 BundespräsidentenwahlG 1971 vorschreibt - von 6.000 Personen (oder von wenigstens fünf Mitgliedern des Nationalrates unterschrieben). Auch kam der Anfechtungswerber - von ihm gar nicht bestritten - der von der Bundeswahlbehörde nach §8 Abs3 letzter Satz BundespräsidentenwahlG 1971 erlassenen und an ihn gerichteten Aufforderung, binnen drei Tagen die für einen dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschlag noch fehlende Anzahl von Unterstützungsunterschriften nachzureichen, nicht nach.

Die Bundeswahlbehörde handelte demgemäß rechtmäßig, wenn sie den Wahlvorschlag des Anfechtungswerbers nicht veröffentlichte (§9 BundespräsidentenwahlG 1971), weil dieser Vorschlag - nach dem soeben Gesagten - kraft der gesetzlichen Anordnung des §8 Abs3 letzter Satz BundespräsidentenwahlG 1971 als gar nicht eingebracht galt.

Keine grundsätzlichen Bedenken weder gegen das auch in das BundespräsidentenwahlG 1971 eingeführte System der Unterstützungsunterschriften noch im Speziellen gegen die mit diesem System verbundene (notwendige) Deklaration des vor der Gemeindevahlbehörde persönlich erscheinenden Unterstützungswilligen (etwa unter Aspekten des Sachlichkeitsgebotes oder des Prinzips des geheimen Wahlrechtes) oder auch gegen die unterschiedliche Bewertung der Unterschriften eines Abgeordneten und eines sonstigen Wahlberechtigten, mit welchen ein Wahlvorschlag unterstützt wird.

## **Entscheidungstexte**

- WI-11/98  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.06.1998 W I-11/98

## **Schlagworte**

VfGH / Legitimation, Bundespräsident, Wahlen

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1998:WI11.1998

## **Dokumentnummer**

JFR\_10019391\_98W01011\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)